

**Praktikumsvertrag**  
**Regularien über die Ableistung eines Praktikums**  
im ersten  Halbjahr/ im zweiten  Halbjahr  
des Schuljahres 20 \_\_\_/\_\_\_ im Umfang von 80 Zeitstunden (pro Halbjahr)

In der Fachrichtung

- Gesundheit & Soziales
- Technik
- Wirtschaft

zwischen

**Betrieb / Einrichtung:** (Stempel) \_\_\_\_\_

Betriebliche/r Betreuer/in: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**und dem Praktikanten/ der Praktikantin**

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bei Minderjährigen: vertreten durch:**

Nachname, Vorname \_\_\_\_\_

Die praktische Ausbildung wird abgeleistet im Rahmen des Schulbesuchs der Berufsfachschule  
dual der

Berufsbildenden Schulen Friesoythe  
Thüler Straße 13  
26169 Friesoythe  
Telefon: 04491 9249-0

## **§ 1 Ziel der praktischen Ausbildung (Praktikum)**

Die praktische Ausbildung soll der Praktikantin / dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe in Anlehnung an die Inhalte des dem Praktikum zugrundeliegenden Ausbildungsberufs ermöglichen.

## **§ 2 Dauer der praktischen Ausbildung**

- 1) Das Praktikum erfolgt im ersten Schulhalbjahr als **2-wöchige praktische Ausbildung (80 Zeitstunden) im Betrieb.**

Die praktische Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_

und endet am \_\_\_\_\_.

- 2) Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel \_\_\_\_\_ Zeitstunden (Hinweis: Die Arbeitsschutzgesetze hinsichtlich der täglichen und wöchentlichen zulässigen Arbeitszeit sind einzuhalten).

## **§ 3 Kündigung des Vertrages**

- 1) Das Praktikum kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden und hat unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Praktikant / die Praktikantin oder der Praktikumsbetrieb wieder oder in grober Weise gegen Pflichten verstößt.

## **§ 4 Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten**

Der Praktikant / die Praktikantin verpflichtet sich,

- 1) alle ihm oder ihr angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- 2) die ihm oder ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- 3) den Weisungen zu folgen, die ihm oder ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung von Beschäftigten des Betriebes oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- 4) die für den Betrieb geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsordnungen) einzuhalten.
- 5) Einen Bericht oder eine Präsentation zum Praktikum zu verfassen sowie einen Tätigkeitsnachweis und Stundennachweis sorgfältig zu führen.
- 6) Einrichtungen sowie Werkzeuge und Maschinen des Betriebes pfleglich zu behandeln.
- 7) die Interessen des Betriebes zu vertreten und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren.
- 8) bei Fernbleiben, den Betrieb und die BBS Friesoythe (gemäß der geltenden Abmelderegeln) unverzüglich zu benachrichtigen sowie bei Erkrankungen zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, um eine mögliche Anrechenbarkeit krankheitsbedingter Fehlzeiten auf die abzuleistende Praktikumszeit zu wahren. Die abschließende Entscheidung über die Anrechenbarkeit trifft die BBS Friesoythe und ist u. a. abhängig von der Gesamtsumme der tatsächlichen Fehlzeiten. Unter Umständen sind Praktikumszeiten nachzuholen.

## **§ 5 Pflichten des Betriebes**

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- 1) die Praktikantin / den Praktikanten auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln.
- 2) eine geeignete Praktikumsbetreuerin bzw. einen Praktikumsbetreuer, die/der die Ausbildung überwacht, zu bestellen.
- 3) Fehltag der Praktikantin / des Praktikanten zum Ende der praktischen Ausbildung der Schule mitzuteilen.
- 4) die BBS Friesoythe zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z. B. Fehlzeiten) auftreten.
- 5) organisatorisch bei Bedarf die Teilnahme am Unterricht der Berufsfachschule dual sicherzustellen.
- 6) der Praktikantin / dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.
- 7) die Führung des Tätigkeitsnachweises und des Stundennachweises zu überwachen. (Nur bei regulärer Abmeldung und gleichzeitig ärztlich attestierter krankheitsbedingter Abwesenheit, können die regulär am Tag zu absolvierenden Stunden unter Umständen angerechnet werden.
- 8) bei Minderjährigen die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu beachten.
- 9) die Praktikantin / den Praktikanten für die entsprechende Zeit freizustellen, falls diese/r die Möglichkeit bekommt, über ein Erasmus-Plus-Stipendium ein mehrwöchiges Auslandspraktikum im Laufe des Schuljahres zu absolvieren. Die im Ausland absolvierten und nachgewiesenen Praktikumsstunden können von der Gesamtsumme der zu absolvierenden Praktikumsstunden abgezogen werden.

## **§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten**

Die mit unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter - Erziehungsberechtigten - haben den Schüler / die Schülerin zur Erfüllung der ihm/ihr aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten. Sie haften selbstschuldnerisch neben dem Schüler / der Schülerin für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig verursachten Schäden.

## **§ 7 Beurteilung/Zeugnis**

Nach Beendigung oder Auflösung des Vertrages über die praktische Ausbildung stellt der Praktikumsbetrieb der Praktikantin / dem Praktikanten eine schriftliche Beurteilung über die im Praktikum vermittelten Inhalte und das Verhalten der Praktikantin / des Praktikanten aus. Die abgeleistete Stundenzahl ist dabei aufzuführen. Hierzu stehen Vorlagen der Schule zur Verfügung.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

Die Praktikantin / der Praktikant ist während der regulären Praktikumsstage über die schulische Unfallversicherung (GUV) versichert. Er/Sie unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Hinsichtlich eventueller Schadensfälle empfiehlt sich grundsätzlich für den Praktikant / die Praktikantin der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung (oftmals über Familienhaftpflichtversicherungen abgedeckt).

## **§ 9 Entgelt**

Gesetzlich ist ein Entgelt für die Praktikantin / den Praktikanten nicht vorgesehen.

## § 10 Kenntnisnahme der Schule

Der Vertrag wird mit Genehmigung der Schule wirksam.

## § 11 Weitere Regelungen

Die Berufsbildenden Schulen Friesoythe, Thüler Straße 13, 26169 Friesoythe, führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung der praktischen Ausbildung. Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen Friesoythe zu versuchen.

## § 12 Sonstige Vereinbarungen\*

\*Hier können z. B. Vereinbarungen über die Zahlung einer Praktikumshilfe, eines Fahrtkostenzuschusses etc. aufgeführt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers / der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Die Schule benennt eine Betreuungslehrkraft für die praktische Ausbildung, die mit dem betrieblichen Betreuer / der betrieblichen Betreuerin Kontakt aufnehmen wird.